

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Regelungen zum Unterbrechungs- und Wiederherstellungsprozess	1
§ 2 Steuer- und Abgabeklausel (zu § 8 Ziffer 5 und Ziffer 12 LRV)	1
§ 3 Netzentgeltberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 8 Ziffer 4 und Ziffer 12 LRV)	2
§ 4 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 10 LRV)	2
§ 5 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)	2
§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 8 LRV)	3
§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 6 LRV)	3
§ 8 Preisregelungen Netzzugang	5

Vorbemerkung

Diese Anlage 4 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KOV XV) der Gasnetzbetreiber vom 01.10.2026 (im Folgenden „LRV“), vgl. § 1 Ziffer 2 LRV sowie § 8 Ziffer 12

§1 Regelungen zum Unterbrechungs- und Wiederherstellungsprozess der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)

Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) durch den Netzbetreiber auf Anweisung des Transportkunden regelt die „Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber“, welche Sie auf unserer Internetseite (Download-Service/Zähler/Gas) einsehen können. Vor der Beauftragung des Netzbetreibers zur Unterbrechung ist der Abschluss der vorgenannten Vereinbarung erforderlich.

§2 Steuer- und Abgabeklausel (zu § 8 Ziffer 5 und Ziffer 12 LRV)

- (1) § 8 Ziffer 5 LRV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen –z.B. der Wegfall einer anderen Steuer –werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) § 8 Ziffer 5 LRV sowie die vorstehenden ergänzenden Bedingungen dazu gelten entsprechend, falls nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. die Umlage nach § 19a EnWG) und nicht bereits in den Netzentgelten berücksichtigt ist. Bußgelder oder ähnliches werden darunter nicht verstanden.

§3 Netzentgeltnachberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 8 Ziffer 4 und Ziffer 12 LRV)

- (1) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach § 8 Ziffer 1 LRV maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder anhängig sind (durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Vertragspartnern das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seiner Internetseite veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume –ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Transportkunden– nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Transportkunde und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von Betreibern des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzes, sofern diese Rechtsbehelfe eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach dem Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.
- (3) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

§4 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 10 LRV)

Ansprüche auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe sind innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV geltend zu machen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§5 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist das Kalenderjahr

§6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 8 LRV)

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen,

- wenn der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder
- der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet.

Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, wird der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

(1) SLP Abschlüsse

Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

(2) Jahresendabrechnung

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(3) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) stattfindet, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden die höchste Leistung in den letzten zwölf Monaten vor dem Lieferantenwechsel zugrunde. Sofern die RLM-Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels noch keine zwölf Monate von irgendeinem Transportkunden beliefert worden ist, legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung an dieser Entnahmestelle zugrunde. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde.

Die Leistungspreisentgelte sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

(4) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) erfolgt, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitsentgeltes gegenüber dem bisherigen Transportkunden einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Der Grundpreis wird entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig abgerechnet.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb wird entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

(5) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende

Die vorstehenden Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende handelt. Im Fall eines unterjährigen Lieferbeginns erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, ebenfalls auf Grundlage eines hochgerechneten Jahresverbrauchs unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten.

(6) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

(7) Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

(8) Rücklastkosten

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (Anlage 5 a zum LRV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 8 Preisregelung Netzzugang (Gas)

(1) Grundsätze

Die Entgelte für den Netzzugang sind dem Preisblatt Netzzugang (Gas) zu entnehmen.

Die Energiemengen werden grundsätzlich zähltechnisch erfasst und der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Bei Ausspeisepunkten ohne Lastgangmessung (Standardlastprofilzählung) erfolgt die Erfassung der entnommenen Gasmenge durch Messeinrichtungen mit Registrierung der kumulierten Gasmenge. Sie wird in einem rollierenden Ableseverfahren einmal jährlich festgestellt (Turnusablesung).

Bei Ausspeisepunkten mit registrierender Lastgangmessung erfolgt die Erfassung der entnommenen Gasmenge durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der 1-h-Mittelwerte der Gasdurchflussmenge (Lastgangzähler). Diese Werte werden durch Einrichtungen zur Fernabfrage festgestellt.

Die Anschlusssituation und die zwischen dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer und dem Verteilnetzbetreiber getroffenen Vereinbarungen (insbesondere Netzanschluss-, Anschlussnutzungsvertrag) haben Auswirkungen auf die anzuwendenden Preisregelungen und Preise.

Der Verteilnetzbetreiber stellt auf Anfrage die jeweils geltenden abrechnungsrelevanten Informationen im Rahmen einer Geschäftsdatenabfrage gemäß GeLi Gas zur Verfügung. Weitergehende Informationspflichten des Verteilnetzbetreibers gegenüber dem Lieferanten bestehen diesbezüglich nicht.

Gehören zu einem Netzanschluss mehrere Ausspeisepunkte oder Einspeisepunkte, so kann die Abrechnung mit Hilfe von „virtuellen Zählpunkten“ erfolgen. Ein virtueller Zählpunkt ist die logische Verknüpfung von anderen Zählpunkten für die Netznutzungsabrechnung bzw. Bilanzierung.

(2) Besondere Ermittlung der Energiemengen

Abweichend zu Ziff. 1 Satz 2 werden in Sonderfällen folgende Energiemengenermittlungen durchgeführt:

2.1 Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Bei den Ausspeisepunkt betreffenden Veränderungen zwischen den turnusmäßigen Ablesungen, insbesondere bei einer Lieferantenanmeldung bzw. -abmeldung oder einer Bilanzkreisanmeldung bzw. -abmeldung, wird der Verteilnetzbetreiber möglichst eine Ablesung veranlassen.

Sollte für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofilzählung kein Ableseergebnis auf der Grundlage einer Messung nach § 38 Abs. 1, 2 GasNZV vorliegen, erfolgt die Abrechnung nach Schätzung des Verteilnetzbetreibers. Zu diesem Zweck wird der Verbrauch zeitanteilig berechnet, bei Letztverbrauchern der Gruppe Haushalte sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage maßgeblicher Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

* zu beziehen bei DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.

2.2 Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Bei fehlenden oder plausiblen Messwerten bildet der Verteilnetzbetreiber Ersatzwerte.

2.3 Ersatzwerte

Schätzungen gemäß § 41 GasNZV erfolgen entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt 2000* in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Netzentgelte

3.1 Netzentgelt für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

3.2 Netzentgelt für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammen. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge der letzten 12 Monate. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

Hat der Lieferant mit dem Verteilnetzbetreiber eine unterjährige Belieferung vereinbart, so wird der Leistungspreis mit den im Preisblatt ausgewiesenen Unterjährigkeitsfaktoren berechnet.

3.3 Entgelt für Messung und Abrechnung

Der Verteilnetzbetreiber erhebt je Ausspeisepunkt ein Entgelt für die Messung und Abrechnung. Das Messentgelt besteht aus den zwei nachfolgend aufgeführten Komponenten.

- a) Komponente „Messstellenbetrieb“ enthält den Kapitalsdienst für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung. Diese wird nur in Rechnung gestellt, wenn der Verteilnetzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist.
- b) Komponente „Messung und Ablesung“ beinhaltet Kosten für die Ablesung und das Datenmanagement.

Die Entgelte für Messung und Abrechnung sind der Anlage 1 zum LRV zu entnehmen.

(4) Sonstige Entgelte und Abgaben

4.1 Konzessionsabgabe

Der Lieferant entrichtet eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenordnung (KAV) für jeden Ausspeisepunkt, der in den Geltungsbereich dieses Vertrages fällt. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde im Rahmen der KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

Erhebt der Lieferant den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe für einen von ihm im Netzbereich des Verteilnetzbetreibers belieferten Letztverbraucher, wird er dem Verteilnetzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, etwa durch Wirtschaftsprüfertestat, zur Verfügung stellen.

Diesen Nachweis wird der Lieferant dem Verteilnetzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen.

4.2 Umsatzsteuer

Auf sämtliche genannten Entgelte und Vergütungen wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

(5) Preisänderung

5.1 Netzentgelt

- 5.1.1 Mit Beginn der Anreizregulierung ist der Verteilnetzbetreiber gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) verpflichtet und nach § 17 Abs. 2 S. 2 ARegV der Regelung berechtigt, die mit diesem Vertrag vereinbarten Netzentgelte jeweils zum 1. Januar eines Jahres anzupassen.

- 5.1.2 Soweit Netzentgelte einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen, ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet Netzentgelte an die jeweils genehmigten Netzentgelte anzupassen. Die neuen Netzentgelte werden zu dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Zeitpunkt an wirksam.



stw

Stadtwerke Willich

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag (Anlage 3 KOV XV)

Das Recht zur Anpassung genehmigter Netzentgelte besteht gemäß § 23a Abs. 2 EnWG auch, soweit damit ausschließlich genehmigte Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers weitergegeben werden. Im Falle der Absenkung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers besteht eine entsprechende Pflicht zur Weitergabe.

Der Verteilnetzbetreiber wird bei Entgeltanpassungen nach Abs. 5.1.1 und 5.1.2 dem Lieferanten die neuen Entgelte spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen, es sei denn der Verteilnetzbetreiber ist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat - z. B. wegen Maßnahmen oder Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere deren Genehmigungspraxis, oder wegen des Zeitpunktes der Bekanntgabe neuer Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber - an der Einhaltung der Frist gehindert. In diesem Fall teilt der Verteilnetzbetreiber das Inkrafttreten der neuen Netzentgelte unverzüglich mit.

- 5.1.3 Soweit für einen Ausspeisepunkt ein gesondertes Netzentgelt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV vereinbart wurde, liegt diesem eine für den Ausspeisepunkt angesetzte Vorhalteleistung zu Grunde. Für diese Vorhalteleistung hat der Verteilnetzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber eine entsprechende Kapazität fest bestellt. Die dafür vom vorgelagerten Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten fließen als Komponente „spezielles Netznutzungsentgelt vorgelagertes Netz“ in das gesonderte Netzentgelt ein.

Sofern die Inanspruchnahme an dem Ausspeisepunkt die angesetzte Vorhalteleistung überschreitet und der vorgelagerte Netzbetreiber dafür dem Verteilnetzbetreiber ein erhöhtes Kapazitätsentgelt gemäß § 18 Ziff. 6 KOV X in Rechnung stellt, wird der Verteilnetzbetreiber dem Lieferanten dieses weiterberechnen. Entsprechendes gilt für Pönalen bei Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle.

Änderungen des speziellen Netznutzungsentgeltes für das vorgelagerte Netz auf Grund einer dauerhaften Änderung der Vorhalteleistung an dem Ausspeisepunkt werden vom Verteilnetzbetreiber ebenfalls an den Lieferanten weitergegeben.

5.2 Folgen der Anfechtung

Für den Fall, dass der Verteilnetzbetreiber gegen den Beschluss, mit dem die Erlösobergrenze gemäß § 32 ARegV festgelegt worden ist, Rechtsmittel eingelegt hat, sind zwischen den Parteien die aufgrund der abschließend rechts- bzw. bestandskräftig festgestellten Erlösobergrenze vom Netzbetreiber festgelegten Netzentgelte maßgeblich, sofern dem Verteilnetzbetreiber eine Saldierung dieser Differenz im Rahmen zukünftiger Entgeltgenehmigungs- bzw. Anreizregulierungsverfahren nicht möglich sein sollte.

Bis zum Vorliegen einer entsprechenden abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgt die Abrechnung derjenigen Entgelte, welche auf der Grundlage der jeweils aktuellen Erlösobergrenze vom Netzbetreiber festgelegt wurden. Nach Vorliegen einer abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung folgt im eingangs genannten Falle rückwirkend eine Nachzahlung / Erstattung der in Bezug auf die abschließende Entscheidung zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte.

(6) Abrechnung und Zahlung

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Lieferanten und beträgt in der Regel 12 Monate.

6.1 Monatlich vorläufige Abrechnung und Abschläge

Für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung zahlt der Lieferant nach Vorgabe des Verteilnetzbetreibers von diesem monatlich in Rechnung gestellte Abschläge.

Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Lieferant monatlich vom Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten.

6.2 Endgültige Abrechnung

Die endgültige Abrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraumes.

Mit der Jahresabrechnung erfolgt die Verrechnung mit den vorläufigen Entgelten oder Abschlägen. Dabei werden unterjährige Preisanpassungen von Leistungsentgelten zeitanteilig und von Arbeitsentgelten mengenanteilig berücksichtigt.

Liegen an einem Ausspeiseepunkt bei Beendigung der Netznutzung keine vollen 12 Monate als Abrechnungszeitraum zu Grunde, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung pro rata temporis. In diesem Falle wird für die Jahreshöchstleistung nach Ziff. 3.2 der maximale 1-h-Leistungsmittelwert der vergangenen 12 Monate herangezogen.

6.3 Zahlungsbedingungen

Rechnungen über Entgelte aus diesem Vertrag werden ohne Abzug jeweils zu dem vom Verteilnetzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang, fällig.

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung mit Terminstellung oder über das Lastschrift-einzugsverfahren auf das vom Verteilnetzbetreiber angegebene Konto. In letzterem Fall wird der Lieferant dem Verteilnetzbetreiber die entsprechende Einzugsermächtigung erteilen.

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Lieferanten monatlich zusammengefasst über alle oder einen Teil der Ausspeisepunkte in einer Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Der Lieferant wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung nur bei offensichtlichen Fehlern.

Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.